

Gemeinde Thusis



Energieverordnung

Verordnung über die Abgabe von Elektrischer Energie auf Gebiet der Gemeinde Thusis

Einleitung

Art. 1

Zweck Die Verordnung regelt die Energieabgabe durch die Gemeinde an Einwohner und andere Energiekonsumenten auf Gebiet der Gemeinde Thusis.

Art. 2

Grundlagen Grundlagen für die Gemeinde-Energiebelange bilden:

- a) Wasserrechtsverleihungen an die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), Gefällstufe Andeer - Sils i.D. und Gefällstufe Rongellen - Thusis
- b) Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein
- c) Energieversorgungsvertrag zwischen der Gemeindekorporation und der Kraftwerke Hinterrhein AG mit Orientierungsblatt
- d) Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizung auf dem Gebiet der Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein AG
- e) Werkvorschriften Gemeindekorporation Hinterrhein

Energieabgabe

Art. 3

Stromlieferung Der Strombezug und die Stromverteilung innerhalb des Gemeindegebietes ist Gemeindeangelegenheit und erfolgt nach den in Art. 2 aufgeführten Verträgen und Vorschriften. Energielieferant ist die KHR.

Art. 4

Strom-
unterbrüche

Voraussehbare Stromunterbrüche, die zur Vornahme von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten notwendig sind, werden vom Energielieferanten dem Bezüger rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben.

Wird die Energieabgabe durch Dritte oder durch Elementarge-
walt gestört, so ruht die Lieferpflicht bis zur Behebung der Stö-
rung. Die Energiebezüger haben keinen Anspruch auf Entschä-
digung.

Anschluss an das Verteilnetz

Art. 5

Verteilnetz

Die KHR erstellt und betreibt auf eigene Rechnung die Übertra-
gungs- und Verteilanlagen bis zu den Hausanschlüssen.

Art. 6

Installations-
anzeige

Neue Anschlüsse und Änderungen bestehender Hausanschlüs-
se sind durch den konzessionierten Elektroinstallateur im Vor-
aus mit gedrucktem Formular bei der Energieabteilung der Ge-
meinde anzumelden. Die Anmeldung geht als Anschlussauftrag
an die KHR weiter.

Für elektrische Raumheizungen sind separate Anschlussgesu-
che auf speziellem Formular der KHR einzureichen, mit Kopie
an die Energieabteilung der Gemeinde.

Fertigstellungs-
anzeige

Sofort nach Beendigung der Arbeiten stellt der Installateur die
Fertigstellungsanzeige mit dem Protokoll der Schlusskontrolle
der Energieabteilung der Gemeinde zu.

Art. 7

Neuanschlüsse
Verkabelung

Neue Hausanschlüsse dürfen nur über im Boden verlegte Kabel
ausgeführt werden, wobei die Bestimmungen des Energiever-
sorungsvertrages massgebend sind. Ausnahmsweise und in
begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss über
Freileitung bewilligen.

Verkabelung bestehender Leitungen

Art. 8

Im Auftrag
der Gemeinde

Werden auf Verlangen der Gemeinde bestehende Freileitungsstränge verkabelt, so übernehmen die Gemeinde und die KHR nach Massgabe des Energieversorgungsvertrages die Kosten bis zur Übergabestelle (Hauptsicherungskasten) des elektrisch zu versorgenden Gebäudes.

Die Anpassungskosten der Hausinstallation werden je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Hauseigentümer getragen.

Art. 9

Im Auftrag
des Hauseigentümers

Wird vom Hauseigentümer der Ersatz eines bestehenden, technisch noch genügenden Freileitungsanschlusses gewünscht, so hat er die Kosten des Kabelgrabens und der Hausinstallations-Anpassung zu übernehmen.

Hausinstallationskontrolle

Art. 10

Neuanlagen
und
Änderungen

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen von Hausinstallationen erstmals nach Erstellung und danach periodisch gem. den einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren.

Zutritt

Den mit der Kontrolle Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumen, in denen sich elektrische Leitungen und Einrichtungen befinden, zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.

Art. 11

Mängelbehebung

Die vom Kontrolleur festgestellten Mängel sind innerhalb der angesetzten Frist zu beheben und mit der Behebungsanzeige bei der Energieabteilung der Gemeinde für die Nachkontrolle anzumelden.

Art. 12

Kosten

Die Kosten der Abnahmekontrolle, der ersten Nachkontrolle, der periodischen Kontrolle und der Abnahme permanenter Anlagen trägt die Gemeinde.

Vom Installateur bzw. vom Anlagebesitzer sind zu bezahlen:

- weitere Nachkontrollen, die durch unvollständige Behebung festgestellter Mängel notwendig werden,
- gewünschte Vorkontrollen,
- Kontrollen ausserhalb der regulären Arbeitszeit.

Art. 13

Haftung

Durch die Hausinstallationskontrolle wird die Haftung des Installateurs und des Anlagebesitzer in keiner Weise eingeschränkt. Die Kontrollen erstrecken sich lediglich auf die Einhaltung der gesetzlichen Installationsvorschriften.

Energiemessung, Energiezähler

Art. 14

Zählerablesung

Die Messung der Energiebezüge erfolgt durch Zähler. Für die Ablesung ist dem von der Gemeinde Beauftragten zu jeder angemessenen Zeit der Zutritt zu den Zählern zu gestatten.

Art. 15

Miete

Sämtliche Zähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in ihrem Eigentum. Der Gemeinderat setzt die Zählermiete kostendeckend fest.

Art. 16

Zählerprüfung

Die Zähler sind nach den Vorschriften des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht geeicht und werden periodisch zu Lasten der Gemeinde nachgeprüft.

Der Energiebezüger kann die Prüfung der Zähler verlangen. Er trägt die Kosten der Auswertung und Prüfung, wenn sich herausstellt, dass der Zähler in Ordnung ist.

Art. 17

Beschädigung
von Zählern

Schäden an Messeinrichtungen, die durch den Strombezüger oder Drittpersonen verursacht werden, fallen zu Lasten des Bezügers.

Abrechnung und Zahlung

Art. 18

Rechnungs-
stellung

Rechnungsstellung und Inkasso für bezogene Energie erfolgen periodisch durch die Gemeindekanzlei nach den Weisungen des Gemeinderates.

Die Zählermiete leerstehender Gebäude und Wohnungen werden dem Hauseigentümer bzw. Vermieter in Rechnung gestellt.

Art. 19

Zahlung

Die Energierechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Münzzähler

Bei säumigen Zahlern kann der Gemeinderat die Installation eines Münzzählers, bei Industrie- und Gewerbebetrieben allenfalls die Unterbrechung der Stromlieferung anordnen.

Art. 20

Einsprache

Einsprachen in bezug auf Art. 18 (Rechnungsstellung) und 19 (Münzzähler) sind innert 8 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Meldewesen

Art. 21

Bezüger-
wechsel

Der Hauseigentümer bzw. Vermieter hat jeden Wohnungs-

wechsel 8 Tage vor dem Ein- oder Auszugstermin zu melden. Unterlässt er die Meldung, so haftet er für die Verpflichtung des Mieters.

Art. 22

Provisorische
Anschlüsse

Vorübergehende Anschlüsse und provisorische Installationen aller Art sind ebenfalls mit dem offiziellen Formular bei der Energieabteilung der Gemeinde zu melden.

Verwendung des Erlöses aus der Energieversorgung

Art. 23

Der Reinerlös aus der Energieversorgung fließt in die laufende Rechnung der Gemeinde.

Energiekommission

Art. 24

Aufgaben

Zur Vorbereitung der laufenden Geschäfte zuhanden des Gemeinderates wird eine Kommission eingesetzt.

Wahl,
Mitglieder

Der Gemeinderat wählt die Energiekommission. Ihr gehören an:

- der Departementsvorsteher als Präsident,
- der Sachbearbeiter der Gemeinde,
- der Gemeindegassier,
- ein Elektrofachmann als techn. Berater.

Stromtarif

Art. 25

Einheitspreis

Der Einheitspreis für sämtliche Strombezüge beträgt 8 Rp./kWh.

Art. 26

Tarifänderungen Tarifänderungen kann die Gemeindeversammlung beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung vom 2.12.1990 in Kraft und ersetzt jene vom 28.4.1969 und den Stromtarif vom 28.4.1969.

Der Gemeindeammann:
Dr. M. Heinz

Der Gemeindeganzlist:
E. Meuli